



Checkliste „Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung im Bereich Gesundheitsfachberufe“

(§ 18a AufenthG)

Diese Checkliste soll Ihnen dabei helfen, die von der Zentralen Stelle für die Einwanderung von Fachkräften benötigten Unterlagen und Dokumenten für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens bereits vor Antragstellung zu beschaffen. Sie soll eine erste Orientierungshilfe sein. Die beteiligten Stellen können bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

Eine Bearbeitung Ihres Antrages ist nur möglich, wenn Sie die Unterlagen vollständig zum Antrag auf Einleitung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens vorgelegt haben.

Wichtig: Sämtliche Dokumente, die nicht in der deutschen Sprache abgefasst sind, sind grundsätzlich ins Deutsche zu übersetzen. Die Übersetzungen können in Deutschland oder im Ausland von einem in Deutschland öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigt werden. Eine Übersicht über öffentlich bestellte oder beeidigte Dolmetscher oder Übersetzer finden Sie auf www.justiz-dolmetscher.de.

Die Kopien der Personenstandsurkunden müssen immer in beglaubigter Form vorgelegt werden. Sofern Sie die anderen benötigten Dokumente und Nachweise als einfache Kopie vorlegen, können z.B. von der Bundesanstalt für Arbeit amtlich beglaubigte Kopien nachgefordert werden.

Die unter Ziffer 1, 2 und 4 genannten Unterlagen können der Zentralen Stelle für die Einwanderung von Fachkräften auch elektronisch übermittelt werden.

Die unter Ziffer 3 gelistete Unterlagen bitten wir uns per Post zuzusenden. Sie werden von den Anerkennungsstellen nur in postalischer Form bearbeitet.

Allgemeines

- Fachkraft besitzt eine Drittstaatsangehörigkeit**
Ausländer eines Drittstaates sind diejenigen Staatsangehörigen, die nicht Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der EU, der EWR-Staaten (Norwegen, Island sowie Liechtenstein) sowie nicht Schweizer Staatsangehörige sind.
- aktueller Aufenthaltsort der Fachkraft im Ausland**
Das beschleunigte Fachkräfteverfahren betrifft nicht Fachkräfte, die bereits in Deutschland leben.
- Visum wurde durch die Fachkraft noch nicht bei einer dt. Auslandsvertretung beantragt**
Durch eine sog. Vorabzustimmung wird eine beschleunigte Terminvergabe zur Visumbeantragung erreicht. Hat die Fachkraft bereits einen Visumantrag bei der deutschen Auslandsvertretung gestellt, wird keine weitere Beschleunigung erzielt.
- eine Beratung zur Anerkennung der ausländischen Berufsausbildung wurde in Anspruch genommen oder wird gewünscht**
Mit der Anerkennung wird eine ausländische Berufsqualifikation einer deutschen rechtlich gleichgestellt. Für Gesundheitsfachberufe ist sie vorgeschrieben.

1. Generelle Unterlagen

- Farbkopie der Namensseite des anerkannten und gültigen **Passes oder Passersatzes** der Fachkraft
- Vollmacht** der Fachkraft auf den Arbeitgeber, mit der Erlaubnis zur Erteilung einer Untervollmacht sowie
- ggfs. **Untervollmacht** des Arbeitgebers auf den Unterbevollmächtigten
- Arbeitsvertrag oder **konkretes Arbeitsplatzangebot**
- ggfs. **angemessene Altersversorgung** (nur wenn die Fachkraft das 45. Lebensjahr bereits vollendet hat)
(Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft ist in der Regel ab dem vollendeten 45. Lebensjahr der Besitz einer angemessenen Altersversorgung notwendig. Das Gehalt muss deshalb mindestens 55 Prozent der jährlichen Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung entsprechen. Derzeit entspricht dies einem monatlichen Einkommen von mindestens 3.877,50 Euro brutto (2022). Das Gehalt kann niedriger sein, wenn bereits aus anderen öffentlichen oder privaten Quellen eine angemessene Altersvorsorge sichergestellt ist.)

Anmerkungen / Notizen:

2. Zusätzliche Unterlagen

- Nachweise über den **Berufsabschluss**, insbesondere

Für die Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft ist der Besitz eines deutschen Berufsabschlusses nach einer mindestens 2-jährigen Ausbildung oder der Besitz einer gleichwertigen ausländischen Berufsqualifikation notwendig. In der Regel muss eine ausländische Berufsqualifikation von einer Anerkennungsstelle geprüft und die Gleichwertigkeit festgestellt werden.
- Abschlusszeugnis**

in Farbkopie, in der Sprache des Herkunftslandes und in deutscher Übersetzung von öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschern oder Übersetzern.
- soweit bereits vorliegend: Nachweis über **Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation**
- soweit bereits vorliegend: deutsche **Berufsausübungserlaubnis**

Ist für eine Berufsausübung eine Erlaubnis vorgeschrieben (z.B. Pflegeberufe), muss das Vorliegen dieser Erlaubnis bzw. deren Zusage vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nachgewiesen werden.
- Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis**

Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung kann in der Regel nur erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat. Die Bundesagentur für Arbeit kann ggfs. weitere Unterlagen und Nachweise anfordern

3. Zusätzliche Unterlagen für die Berufszulassung

Sollte die Fachkraft keinen deutschen Berufsabschluss besitzen und wurde bisher kein Verfahren in Deutschland zur Anerkennung der im Ausland abgeschlossenen Berufsausbildung beantragt, werden folgende Unterlagen für das Berufsausübungserlaubnisverfahren benötigt.

- Ausgefülltes und unterschriebenes **Antragsformular**

Das Antragsformular der zuständigen Anerkennungsstelle ist entweder von der Fachkraft selber oder einer im Verfahren bevollmächtigten Person auszufüllen und zu unterschreiben.
- Aktueller lückenloser tabellarischer **Lebenslauf (CV)**

mit genauen Angaben über den schulischen und beruflichen Werdegang in deutscher Sprache
- Amtlich beglaubigte Kopie des **Personalausweises** oder des Reisepasses
- nur bei einer **Namensänderung** innerhalb der eingereichten Dokumente: amtlich beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde, Scheidungsurkunde o.ä.
- Kostenübernahmeerklärung**

sofern eine andere Person die Kosten für das Anerkennungsverfahren übernimmt (Vorlage steht separat zum Download bei der Anerkennungsstelle zur Verfügung)
- Amtlich beglaubigte Kopie des **Original-Diploms** sowie amtlich beglaubigte Kopie der **Übersetzung** ins Deutsche
- Amtlich beglaubigte Kopie vom **Original-Prüfungszeugnis** sowie amtlich beglaubigte Kopie der **Übersetzung** ins Deutsche
- gegebenenfalls amtlich beglaubigte Kopie der **Original-Fachprüfung** sowie amtlich beglaubigte Kopie der **Übersetzung** ins Deutsche
- Amtlich beglaubigte Kopie über **Nachweise der Berufsausbildung** aus denen unten gelistete Informationen hervorgehen sowie amtlich beglaubigte Kopie der **Übersetzung** ins Deutsche
 - Beginn und Ende der Ausbildung
 - Art und Umfang der erteilten Unterrichtsfächer mit Angaben der Stunden pro Fach innerhalb der gesamten Ausbildungsdauer (Fächerliste mit Stundenangabe)
 - Art und Umfang mit Angabe der Stunden der praktischen Ausbildung (Praktika)
- Amtlich beglaubigte Kopie von Nachweisen über bisherige **einschlägige Berufstätigkeit** im erlernten Beruf aus denen eine klare Beschreibung der Tätigkeitsstätte sowie Angaben zur Art (detaillierte Schilderung der geleisteten Arbeit), zur Dauer und zum zeitlichen Umfang der

Tätigkeit (Wochenarbeitszeit) hervorgehen sowie amtlich beglaubigte Kopie der **Übersetzung** ins Deutsche

- Amtlich beglaubigte Kopie über eventuell erworbene **Zusatzqualifikationen** sowie amtlich beglaubigte Kopie der **Übersetzung** ins Deutsche
- Erklärung**, dass bisher noch kein Antrag auf Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in einem Gesundheitsfachberuf gestellt wurde.
Dies ist im Antragsformular der zuständigen Anerkennungsstelle entsprechend zu erklären.
- Ist der ausgeübte Beruf im Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Fachkraft besitzt, oder im Staat, wo die Ausbildung absolviert wurde, auch reglementiert, ist eine Bescheinigung über die **Berechtigung zur Ausübung dieses Berufs des jeweiligen Staats** (z. B. Berufsausweis, Lizenzprüfung des Drittstaats) in Form einer amtlich beglaubigten Kopie vom Original sowie amtlich beglaubigter Kopie der Übersetzung ins Deutsche einzureichen.
- Falls vorhanden ansonsten auf gesonderte Anforderung:
Sprachzertifikat mit dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen eines durch eine Mitgliedsinstitution der „Association of Language Testers in Europe“ (ALTE) anerkannten Sprachinstituts.
Hierbei muss es sich um ein standardisiertes Testverfahren handelt, mit dem bescheinigt wird, dass die vier Bereiche Leseverstehen, Hörverstehen, schriftlicher Ausdruck und mündlicher Ausdruck erfolgreich bestanden wurden. Das Zertifikat sollte nicht älter als ein Jahr sein.
Dies trifft derzeit für Zertifikate folgender Anbieter – unabhängig vom Prüfungsort – zu: Goethe-Institut e.V., telc GmbH, Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD), TestDaF-Institut e.V. (Institut der Fernuniversität Hagen und der Ruhr-Universität Bochum; Sprachprüfungsniveau erst ab Stufe „B2“ GER), ECL Prüfungszentrum (Träger der Prüfungen, Prüfung erfolgt durch AFU GmbH)

Anmerkungen / Notizen:

3. Familiennachzug im beschleunigten Fachkräfteverfahren

Sollen gemeinsam mit der Einreise der Fachkraft auch Familienangehörige, also Ehegatten und minderjährige ledige Kinder, einreisen, wird dieser Familiennachzug im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens mitgeprüft und in die Vorabzustimmung einbezogen, wenn die Einreise im zeitlichen Zusammenhang erfolgt.

Im beschleunigten Fachkräfteverfahren erfolgt die Einreise von Familienangehörigen im zeitlichen Zusammenhang, wenn sie innerhalb von sechs bis zwölf Monaten nach der Einreise der den Nachzug vermittelnden Fachkraft, je nach Gültigkeitsdauer des Visums der Fachkraft, erfolgt.

Der Familiennachzug nach §§ 27 ff AufenthG ist Teil des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a Absatz 4 AufenthG und damit auch hinsichtlich der Gebühr inkludiert.

[Vollmacht Familiennachzug Ehepartner](#)

Die Ehe muss auch in Deutschland Rechtsgültigkeit haben. Ehen nach Stammesrecht oder sonstige Eheschließungen mit nichtstaatlicher Anerkennung können nicht anerkannt werden und ermöglichen keinen Nachzug.

Beim Nachzug eines gleichgeschlechtlichen Lebenspartners muss es sich um eine »eingetragene Lebenspartnerschaft« im Sinne des deutschen Lebenspartnerschaftsgesetzes oder um eine nach ausländischem Recht staatlich anerkannte Lebenspartnerschaft handeln.

[Vollmacht Familiennachzug Kind](#)

Die Kinder müssen minderjährig sein, d. h. sie dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zudem dürfen sie nicht verheiratet, geschieden oder verwitwet sein.

Farbkopie des **Nationalpasses** des Ehegatten

Farbkopie des **Passes** des Kindes oder Passes, in dem das Kind eingetragen ist

Nachweis über **einfache Sprachkenntnisse (Niveau A1)** für Ehegatten

Heiratsurkunde / Nachweis der eingetragenen Lebenspartnerschaft in der Heimatsprache mit Übersetzung in dt. Sprache oder **Internationale Heiratsurkunde**

Geburtsurkunde des Kindes

Anmerkungen / Notizen:

Kontakt

Wir sind für Sie erreichbar per

E-Mail: zsef@reg-mfr.bayern.de

Internet: www.zsef.bayern.de

Telefon: +49 (0)911 2352-211

Montag, Mittwoch, Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 13 Uhr bis 16 Uhr

Fax: +49 (0)981 53-982299

Ihre Unterlagen können Sie uns gerne bequem per E-Mail zukommen lassen.
Wir freuen uns darauf mit Ihnen in Kontakt zu treten!